



SCHWERBEHINDERTENVERTRETUNG

Vertrauensperson der schwerbehinderten Beschäftigten im Schulamtsbezirk Freising

Nachteilsausgleiche für schwerbehinderte bzw. gleichgestellte Beschäftigte

Nachteilsausgleich		Schwerbehinderte	Gleichgestellte
Mehrarbeit	Auf Verlangen Freistellung von Mehrarbeit (z.B. Vertretungsstunden)	+	+
Arbeitsbedingungen	Schaffung der bestmöglichen Arbeitsbedingungen (z.B. Organisation des Unterrichts, Gestaltung des Stundenplans, Pausenaufsicht, Vertretungsstunden, ...)	+	+
Stundenermäßigung	GdB 50 – 60: 2 Wochenstunden GdB 70 – 80: 3 Wochenstunden GdB 90 – 100: 4 Wochenstunden Gemäß § 208 SGB IX erhalten Verwaltungsangestellte einen bezahlten Zusatzurlaub von bis zu fünf Tagen pro Urlaubsjahr.	+	—
Teilzeit	Keine Anhebung des Mindeststundenmaßes bei Teilzeit auf 24 Wochenstunden	+	+
Arbeitszeitkonto	Bestimmungen über das Arbeitskonto gelten nicht	+	auf Antrag (formlos beim Schulamt)
Mobile Reserve	Befreiung vom Dienst als Mobile Reserve (freiwilliger Einsatz möglich)	+	auf Antrag (formlos beim Schulamt)
Anmeldung zu Fortbildungslehrgängen	bevorzugte Berücksichtigung bei Fortbildungslehrgängen (z.B. bei begrenzter Anzahl an Teilnehmerplätzen)	+	+

Dienstliche Beurteilung	Die Schwerbehindertenvertretung (SBV) ist vor Erstellung einer dienstlichen Beurteilung frühzeitig über das Anstehen der Beurteilung und über das dem Beurteilenden bekannte Ausmaß der Behinderung zu informieren. Dies gilt nicht, wenn die betroffene Lehrkraft innerhalb einer Frist von zwei Wochen ablehnt.	+	+
Beförderung	Bevorzugte Berücksichtigung bei einer Bewerbung auf höher bewertete Stellen (z.B. Konrektor, Rektor ...), wenn im Wesentlichen die gleiche fachliche und persönliche Eignung gegeben ist.	+	+
Versetzung	Begründeten Anträgen auf Versetzung oder sonstiger Wechsel des Arbeitsplatzes durch eine Lehrkraft soll entsprochen werden.	+	+
Rehabilitation	Gewährung stationärer Rehammaßnahmen auch außerhalb der Ferienzeit	+	+

+ trifft zu

- trifft nicht zu

Nachteilsausgleich		Schwerbehinderte		Gleichgestellte	
Ruhestandsversetzung auf Antrag	Schwerbehinderte und gleichgestellte Kolleginnen und Kollegen können auf Antrag früher in den Ruhestand gehen - zum <u>Schulhalbjahr</u> oder Schuljahresende.	ab Vollendung - des 60. Lebensjahres mit Abschlägen - des 63. – 65. Lebensjahres (je nach Geburtsjahr) ohne Abschläge	ab Vollendung des 64. Lebensjahres mit Abschlägen		
Steuerfreibetrag	Je nach dem Grad der Behinderung kann bei der Lohn- oder Einkommenssteuer ein bestimmter Steuerfreibetrag (Pauschbetrag) abgesetzt werden.	GdB	Betrag	GdB	Betrag
		50	1140 €	20	384 €
		60	1440 €	30	620 €
		70	1780 €	40	860 €
		85	2120 €		
		95	2460 €		
		100	2840 €		

Prinzipiell sind alle Nachteilsausgleiche spätestens ab Vorlage eines Schwerbehindertenausweises oder einer Gleichstellung anzuwenden.

Beschäftigte, über deren Antrag auf Anerkennung als Schwerbehinderte oder auf Gleichstellung noch nicht entschieden ist, sollen möglichst wie Schwerbehinderte bzw. Gleichgestellte behandelt werden.